

38. Inwieweit ist beim Fehlen der Revisionssumme die Revision zulässig und das Berufungsurteil nachprüfbar, wenn das Reich als Kraftfahrzeughalter und zugleich aus Amtspflichtverletzung des das Kraftfahrzeug führenden Beamten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird?

RPD. § 547 Nr. 2.

III. Zivilsenat. Urf. v. 26. November 1937 i. S. Deutsches Reich (Wett.) w. R. (Rl.). III 85/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 18. Januar 1936 wurde die damals 13 Jahre alte Klägerin auf der Kreuzung der Göben- und Kulmer Straße in Berlin von einem Personentraktwagen des Flak-Regiments 12 überfahren und am linken Bein schwer verletzt. Der Wagen befand sich unstreitig auf einer Dienstfahrt und wurde von dem Wachtmeister R. gesteuert.

Die Klägerin hat das Deutsche Reich auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Mit ihrer Klage, die sie auf § 7 RFG. und auf Art. 131 WeimVerf., § 839 BGB. gestützt hat, hat sie Befreiung von einer Schuld gegenüber dem Wohlfahrtsamt, ferner Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Erfassungspflicht des Beklagten für allen weiteren Schaden begehrt. Sie führt den Unfall auf vorschriftswidriges und leichtfertiges Verhalten des Wachtmeisters zurück.

In den beiden ersten Rechtszügen ist bisher nur über den Befreiungs- und den Schmerzensgeldanspruch entschieden worden. Beide sind vom Berufungsgericht dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt, mit der anderen Hälfte ist die Klägerin abgewiesen worden.

Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... Die Revisionssumme ist nicht erreicht. Gleichwohl ist die Revision nach § 547 Nr. 2 RPD. zulässig, wenn für die Ansprüche die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts ohne Rücksicht auf den Streitwert begründet war. Diese Voraussetzung ist zu bejahen für die Inanspruchnahme des Beklagten aus Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB.; sie ist dagegen zu verneinen, soweit der

Beklagte aus dem Kraftfahrzeuggesetz haftbar gemacht wird. Der Anspruch auf Schmerzensgeld beruht ausschließlich auf der zuerst genannten Rechtsgrundlage, während sich der Befreiungsanspruch zugleich noch auf das Kraftfahrzeuggesetz stützt und hinsichtlich dieses Klagegrundes der bevorzugten Zuständigkeit entbehrt. Das vermag jedoch an der Zulässigkeit der Revision nichts zu ändern, für die es genügt, daß der Befreiungsanspruch auch aus den Bestimmungen über Amtshaftung hergeleitet wird. Die Folge ist nur, daß dem Revisionsgericht eine Nachprüfung unter dem Gesichtspunkte der Gefährdungshaftung verschlossen bleibt (RGZ. Bd. 130 S. 401), ohne daß dadurch freilich die „praktische“ Bedeutung der Revision schlechthin ausgeschlossen würde. Insbesondere kann, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 1. Dezember 1936 III 85/36 ausgesprochen hat, wegen des Einwandes aus § 254 BGB. nur einheitlich sowohl in bezug auf die Amtshaftung als auch in bezug auf die Gefährdungshaftung entschieden werden, so daß die Tragweite des Revisionsurteils nicht vor der Gefährdungshaftung Halt macht, auch wenn diese an sich der Nachprüfung nicht unterliegt.

Dabei muß freilich hervorgehoben werden, daß die Revision ohne weiteres unzulässig ist, wenn das Berufungsgericht eine dem Geschädigten günstige Entscheidung getroffen hat, ohne dafür auf den Gesichtspunkt der Amtshaftung zurückzugreifen (vgl. RGZ. Bd. 130 S. 404). Denn in diesem Falle bleibt der Klagegrund der Amtshaftung bedeutungslos und für das Revisionsgericht ist dann ein zur Nachprüfung geeigneter Gegenstand nicht vorhanden. Das kann hier zunächst zu Zweifeln führen, weil das Berufungsgericht seine Entscheidung, abgesehen von einem Hinweis auf das Kraftfahrzeuggesetz, lediglich mit den §§ 823, 847 BGB. belegt hat, ohne die eigentlich zutreffenden Bestimmungen über die Amtshaftung in Art. 131 WeimVerf. und § 839 BGB. anzuführen. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß es beabsichtigt hat, die Haftung des Reichs für das Verschulden des Wachtmeisters R. allein auf § 823 BGB. zu stützen, so daß die Urteilsbegründung insoweit wohl nur versehentlich eine mangelhafte Fassung erhalten hat. Aber selbst im entgegengesetzten Falle kann den Parteien die Revision nicht dadurch abgeschnitten sein, daß das Berufungsgericht die nach § 547 Nr. 2 ZPO. und § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG. für die Zulässigkeit des Rechtsmittels maßgeblichen sachlich-rechtlichen Merkmale der Klageansprüche in unzutreffende

---

Gesetzesbestimmungen eingeordnet hat. An der Zulässigkeit der Revision können somit begründete Zweifel nicht bestehen.

Daraus ergibt sich, daß die sachliche Nachprüfung des Berufungsurteils auf die Voraussetzungen der Amtshaftung und den Einwand des mitwirkenden Verschuldens beschränkt werden muß. . .